

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

021/2026

Kämmerei

öffentlich

Beratungsfolge Finanzausschuss	Sitzungstermin 20.04.2026	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 27.04.2026	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 12.05.2026	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP Grundlagen Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

Beschlussempfehlung

Für die zu erstellende Kalkulation der Abwassergebühren sollen folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- **Es wird eine Benutzungsgebühr erhoben.**
- **Es wird keine Grundgebühr erhoben.**
- **Die Abschreibung erfolgt nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.**

Begründung

Gem. § 5 NKAG erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen – hier Abwasserbeseitigung – Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird. Der Festsetzung der Gebühren bzw. Entgelte muss eine entsprechende Kalkulation vorausgehen. Die letzte Kalkulation der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgte im Jahr 2024 für die Jahre 2025 und 2026, einschl. Nachkalkulation für die Jahre 2021 und 2022. Für die Jahre 2027 und 2028 ist somit eine neue Kalkulation erforderlich, ebenso muss eine Nachkalkulation der Jahre 2023 und 2024 erfolgen.

Die Gebühren sollen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, aber nicht übersteigen. Im Rahmen der Kalkulation gibt es verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten.

1. Benutzungsgebühr / privatrechtliches Entgelt

Es kann sowohl eine Benutzungsgebühr als auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden. In den vergangenen Jahren wurde immer eine Benutzungsgebühr festgesetzt. Dies entspricht dem öffentlich-rechtlichen Charakter, der auch durch den Anschluss- und Benutzungszwang deutlich wird. Wird ein privatrechtliches Entgelt festgesetzt, so muss spätestens mit der Einführung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen auf dieses Entgelt eine entsprechende Umsatzsteuer erhoben werden. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Kalkulation sollte an der Benutzungsgebühr festgehalten werden.

2. Grundgebühr / Mengengebühr

Neben einer reinen Mengengebühr ist auch die Erhebung einer Grundgebühr denkbar. Die Grundgebühr würde sich z.B. nach den Nennweiten der Trinkwasseranschlüsse berechnen. Die Grundgebühr dient der Deckung von Fixkosten (z.B. Abschreibungen, Personalaufwendungen etc.) und macht so einen Teil der Gebühreneinnahmen planbar. Eine Grundgebühr ist besonders dann sinnvoll, wenn es zu großen Schwankungen in den Verbrauchsmengen kommt. In der Regel profitieren eher Großabnehmer von den Grundgebühren als kleine Haushalte, bei denen es durch die Einführung der Grundgebühr tendenziell zu einer Erhöhung der Gebühren kommt. Die Abrechnung nach einer reinen Mengengebühr belastet die Bürger exakt nach ihrem tatsächlichen Verbrauch.

Bisher wurden in Neuenkirchen-Vörden die Gebühren nach einer Mengengebühr (Frischwasserverbrauch) berechnet. Im Vorfeld der letzten Kalkulation erfolgte eine Vorprüfung für die Einführung einer Grundgebühr. Dabei wurde festgestellt, dass bei der vorhandenen Struktur der Hausanschlüsse Einfamilienhäuser überdimensional durch die Grundgebühr belastet werden (Vorlage 58/2024). Es wurde daher wie in den Vorjahren auf die Einführung einer Grundgebühr verzichtet. Diese Vorgehensweise sollte beibehalten werden.

3. Abschreibung

Die Abschreibung kann gem. § 5 Abs. 2 NKAG sowohl nach Anschaffungs- und Herstellungswerten als auch nach Wiederbeschaffungszeitwerten erfolgen. Bisher erfolgte die Berechnung der Abschreibung immer nach den Anschaffungs- und Herstellungswerten. Eine Umstellung auf Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten führt zu höheren Abschreibungskosten und damit auch höheren Gebühren. Die bisherige Vorgehensweise sollte im Hinblick auf eine kontinuierliche Kalkulation beibehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ja <input checked="" type="checkbox"/>

Nein <input type="checkbox"/>

Brockmann